

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002

Herausgegeben am 26. September 2002

31. Stück

55. Gesetz:

Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz; Änderung

56. Verordnung:

Schutz von Nutztieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung

55. Gesetz vom 27. Juni 2002, mit dem das Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz, K-LAG, LGBI. Nr. 104/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgende lit. e angefügt:

„e) Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrewesen.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Kärntner Medaille für Verdienste
im Feuerwehrewesen

(1) Die Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrewesen ist zur Ehrung von Personen bestimmt, die durch einen bestimmten Zeitraum ununterbrochen verdienstvoll auf dem Gebiet des Feuerwehrewesens tätig waren.

(2) Die Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrewesen gelangt in folgenden Stufen zur Verleihung:

- a) Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrewesen für 25-jährige Betätigung in Bronze,
- b) Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrewesen für 40-jährige Betätigung in Silber.

(3) Für die Berechnung der Dauer der Betätigung im Feuerwehrewesen gilt § 5 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass sonstige Unterbrechungen (§ 5 Abs. 3 lit. d) bei der Verleihung einer Medaille für 25-jährige Tätigkeit 30 Monate und bei Verleihung einer Medaille für 40-jährige Tätigkeit vier Jahre erreichen dürfen.

(4) Die Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrewesen ist als Medaille am dreieckig

gefalteten Band auszuführen. Sie enthält auf der Vorderseite das Kärntner Landeswappen (Anlage zum Kärntner Wappengesetz, LGBI. Nr. 69/1985) und auf der Rückseite ein mit einer Flamme gezieltes Schildchen, umgeben von einem Lorbeerkrantz, in künstlerischer Ausführung. Die Beifügung einer auf die Tätigkeit bezugnehmenden Umschrift ist zulässig.“

3. Im § 6 wird das Zitat „§§ 2 bis 5“ durch das Zitat „§§ 2 bis 5a“ ersetzt.

4. Im § 8 Abs. 2 wird das Zitat „§ 1 Abs. 2 lit. c oder d“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 2 lit. c oder e“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen frühestens mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

Der Präsident des Landtages:

DI Freunschlag

Der Landesrat:

Wurmitzer

56. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. September 2002, Zl. 11-ALL-18/54-2001, über den Schutz von Tieren unmittelbar vor und bei der Schlachtung bzw. Tötung (Kärntner Tierschutz-Schlachtverordnung – K-TSchV)

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes 1996 (K-TTG), LGBI. Nr. 77, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 22/2002, wird verordnet:

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren.

(2) Diese Verordnung gilt nicht

- a) für die Tötung von Tieren im Rahmen der weidgerechten Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- b) für Versuchszwecke im Sinne des Tierversuchsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 501/1989,
- c) für Krustentiere, Schnecken.

(3) Durch diese Verordnung werden Angelegenheiten nicht berührt, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.

§ 2

Grundsätze

(1) Beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren müssen diese von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleiben.

(2) Das Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren darf nur von Personen vorgenommen werden, die über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um diese Tätigkeiten entsprechend den Anforderungen des Tierschutzes auf humane und effiziente Weise auszuführen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die erforderliche Eignung, die erforderlichen Fähigkeiten und die beruflichen Kenntnisse des mit der Schlachtung beauftragten Personals zu überprüfen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Tiere im Sinne dieser Verordnung sind Tiere, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten oder sonstigen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden.

(2) Unter

- a) Verbringen ist das Entladen von Tieren und deren Beförderung von den Entladerampen, Ställen und Buchten der Schlachtbetriebe zu den Schlachthallen oder Schlachtplätzen,
- b) Unterbringen ist das Halten von Tieren in den von Schlachtbetrieben genutzten Stäl-

len, Buchten, überdachten Standplätzen oder Ausläufen, um ihnen gegebenenfalls vor der Schlachtung die erforderliche Pflege (Tränken, Füttern, Ruhen) zukommen zu lassen,

- c) Ruhigstellen ist die Anwendung eines Verfahrens zur Einschränkung der Bewegungsfähigkeit, damit die Tiere wirksam betäubt oder getötet werden können,
- d) Betäuben ist jedes Verfahren, dessen Anwendung die Tiere schnell in eine bis zum Eintritt des Todes anhaltende Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt,
- e) Töten ist jedes Verfahren, das den Tod eines Tieres herbeiführt, und
- f) Schlachten ist das Herbeiführen des Todes eines Tieres durch Entbluten und nachfolgendes Ausweiden zum Zweck der Fleischgewinnung zu verstehen.

(3) Ein Schlachtbetrieb ist eine Einrichtung oder eine Anlage zur Schlachtung von Tieren, einschließlich der Anlagen für das Verbringen und Unterbringen dieser Tiere.

§ 4

Betäubungspflicht

Wer ein Tier schlachtet, muss vor dem Blutentzug eine vollkommene allgemeine Betäubung vornehmen. Die Betäubung hat möglichst unverzüglich zu wirken. Eine Betäubung kann entfallen, wenn dies

- a) nach tierärztlicher Beurteilung aus veterinärmedizinischen Gründen,
- b) im Falle einer Notschlachtung außerhalb von Schlachthöfen, mit Ausnahme einer Notschlachtung bzw. Tötung zum Zwecke der Seuchenbekämpfung,
- c) durch zwingende religiöse Gebote und Verbote einer anerkannten Religionsgemeinschaft notwendig ist.

ABSCHNITT II

§ 5

Schlachtung und Tötung außerhalb von Schlachtbetrieben

(1) Für die Schlachtung von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel außerhalb von Schlachtbetrieben gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 sinngemäß.

(2) Alle in § 11 angeführten Betäubungs- und in § 13 angeführten Tötungsverfahren, die mit Sicherheit zum Tod führen, sind auch für die Tötung im Rahmen der Seuchenbekämpfung zulässig. Bei der Anwendung von Betäu-

bungsverfahren, die nicht sofort zum Tod führen (zB Bolzenschuss), ist die Tötung noch im Zeitpunkt der Empfindungs- und Wahrnehmungsunfähigkeit durchzuführen. Ein weiterer Eingriff am Tier ist erst zulässig, wenn dessen Tod festgestellt worden ist.

(3) Überzählige Eintagsküken, die aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen zur Vernichtung bestimmt werden, und Embryonen in Brutrückständen sind auf folgende Weise so schnell wie möglich zu töten:

- a) mittels eines Apparates, der mit schnell rotierend mechanisch angetriebenen Messern oder Schaumstoffnoppen ausgestattet ist, wobei die Maschinenleistung ausreichen muss, um auch eine große Zahl von Tieren unverzüglich zu töten, oder
- b) mittels Kohlendioxydexposition; dabei sind die Tiere einer aus einer Quelle von 100-prozentigem Kohlendioxyd erzeugten Atmosphäre mit höchstmöglicher Kohlendioxydkonzentration auszusetzen. Die Tiere müssen in dieser Gasatmosphäre verbleiben, bis der Tod eingetreten ist.

(4) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Fall, dass ein Tier in einem Notfall unverzüglich getötet werden muss.

(5) Verletzte und kranke Tiere müssen an Ort und Stelle geschlachtet oder getötet werden.

ABSCHNITT III

Behandlung von Tieren in Schlachtbetrieben und Anforderungen an Schlachtbetriebe

§ 6

Allgemeine tierschutzgemäße Ausstattung von Schlachtbetrieben

(1) Die Errichtung eines Schlachtbetriebes und dessen wesentliche Änderung sind der Landesregierung schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind auch der Standort und die Art der zu schlachtenden Tiere anzugeben.

(2) Schlachtbetriebe müssen von ihren Baumerkmalen, ihren Anlagen und Ausrüstungen sowie ihrem Betrieb her so ausgelegt sein, dass die Tiere von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleiben.

(3) Geräte, Vorrichtungen zur Ruhigstellung, Ausrüstungen und Anlagen für die Betäubung oder Tötung der Tiere sind so zu planen, zu bauen, instand zu halten und zu verwenden, dass eine rasche und wirksame Betäubung und Tötung gewährleistet ist. Für Notfälle ist eine sachgemäß gewartete und regelmäßig überprüfte Ersatzausrüstung am Schlachtplatz zu verwahren.

(4) Schlachtbetriebe haben über die erforderlichen Stallungen und Ausläufe zu verfügen. Der Boden von Grundflächen, auf denen die zur Schlachtung bestimmten Tiere abgeladen, transportiert oder vorübergehend untergebracht werden, muss trittsicher sein; er muss gereinigt, desinfiziert und gänzlich getrocknet werden können.

(5) Die Behörde hat durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass die Geräte, Vorrichtungen zur Ruhigstellung, Ausrüstungen und Anlagen für die Betäubung oder Tötung der Tiere in einem einwandfreien Zustand sind, so dass sich eine rasche und wirksame Betäubung und Tötung erreichen lässt.

§ 7

Ausladen und Treiben der Tiere

(1) Die in Schlachtbetriebe gelieferten Tiere müssen unverzüglich und mit aller Sorgfalt ausgeladen und getrieben werden.

(2) Zum Ausladen der Tiere müssen geeignete Vorrichtungen wie Brücken, Rampen, Hebebühnen oder Laufplanken verwendet werden, deren Fußboden ausreichend Halt gewährleisten muss. Brücken, Rampen und Laufplanken sind mit Schutzvorrichtungen zu versehen, damit die Tiere nicht stürzen, und so einzurichten, dass sie ein Minimum an Steigung aufweisen.

(3) Die Tiere dürfen nicht beim Kopf, den Hörnern, Ohren, Beinen oder beim Schweif und Fell hochgehoben werden, wenn ihnen dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Wenn erforderlich, sind Tiere einzeln zu führen. Korridore müssen so ausgeführt sein, dass sich die Tiere nicht verletzen können.

(4) Die Tiere sind behutsam zu treiben. Die Treibgänge müssen so gebaut und angelegt sein, dass eine Verletzung der Tiere möglichst vermieden und ihr Herdentrieb ausgenutzt wird. Treibhilfen dürfen nur zum Leiten der Tiere und nur kurz verwendet werden. Elektrische Treibstöcke dürfen nur bei bewegungsverweigernden ausgewachsenen Rindern und bewegungsverweigernden Schweinen verwendet werden, vorausgesetzt, dass die Stromstöße nicht länger als zwei Sekunden dauern, in zumutbaren Abständen versetzt werden und die Tiere Raum haben, sich vorwärts zu bewegen. Derartige Schocks dürfen nur am Hinterviertelmuskel angewendet werden.

(5) Es ist verboten, Tiere auf besonders empfindliche Stellen zu schlagen oder dagegen zu stoßen. Es ist insbesondere untersagt, ihren

Schwanz zu quetschen, zu drehen oder gar zu brechen und den Tieren in die Augen zu greifen. Es dürfen ihnen keine Hiebe und Fußtritte versetzt werden.

(6) Behältnisse, in denen Tiere befördert werden, müssen mit großer Sorgfalt transportiert werden. Sie dürfen nicht geworfen, fallen gelassen oder umgestoßen werden. Sie sind so zu halten, dass die darin befindlichen Tiere auf dem Boden des Behältnisses stehen können. Überdies sind sie, wenn möglich, in waagrechtlicher Stellung und maschinell zu be- und entladen. Sollte der Boden der Behältnisse elastisch oder perforiert sein, ist bei der Ausladung besondere Sorgfalt anzuwenden, damit die Extremitäten der Tiere nicht verletzt werden. Erforderlichenfalls sind die Tiere einzeln auszuladen.

§ 8

Unterbringung und Versorgung im Schlachtbetrieb

(1) Die Tiere dürfen nur zum Schlachtplatz gebracht werden, wenn sie unverzüglich geschlachtet werden. Werden sie nicht sofort nach der Ankunft im Betrieb geschlachtet, so sind sie angemessen unterzubringen.

(2) Tiere, die über zwölf Stunden in Schlachtbetrieben verbringen müssen, müssen so gehalten und wenn erforderlich angebunden werden, dass sie sich leicht niederlegen können. Werden die Tiere nicht angebunden, so sind Fressplätze vorzusehen, die ein ungestörtes Fressen ermöglichen.

(3) Tiere, die auf Grund ihrer Gattung, ihres Geschlechts, Alters oder ihrer Herkunft einander feindlich gesinnt sind, müssen getrennt gehalten und untergebracht werden.

(4) Tiere, die in Behältnissen befördert werden, sind so schnell wie möglich zu schlachten; andernfalls sind sie über geeignete Vorrichtungen jederzeit mit Trinkwasser zu versorgen. Tiere, die nicht binnen zwölf Stunden nach ihrer Anlieferung geschlachtet werden, sind zu füttern und dann in angemessenen Abständen weiter mäßig mit Futter zu versorgen.

(5) Die Tiere sind vor witterungsbedingten Einflüssen zu schützen. Wenn Tiere zu hohen Temperaturen ausgesetzt waren, ist mit geeigneten Mitteln für Abkühlung zu sorgen.

(6) Tiere, die nicht direkt nach ihrer Ankunft an die Schlachtplätze geführt werden, sind über geeignete Vorrichtung mit Trinkwasser zu versorgen. Tiere, die nicht binnen zwölf Stunden nach ihrer Anlieferung geschlachtet wurden, sind zu füttern und dann in angemessenen Abständen weiter mäßig mit Futter zu

versorgen; werden die Tiere nicht angebunden, so sind Fressplätze vorzusehen, die ein ungestörtes Fressen ermöglichen.

(7) Das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand der Tiere sind zumindest jeden Morgen und Abend zu kontrollieren.

(8) Tiere, die während des Transportes bzw. nach ihrer Ankunft im Schlachthof leiden oder Schmerzen erdulden mussten, kranke, schwache, verletzte und noch nicht entwöhnte Tiere müssen sofort geschlachtet werden. Wenn das nicht möglich ist, sind sie zu separieren und in kürzester Zeit, und zwar binnen höchstens zwei Stunden, zu schlachten. Laufunfähige Tiere sind dort zu töten oder zu schlachten, wo sie liegen geblieben sind, oder sind, wenn möglich und damit keine unnötigen Leiden verursacht werden, mit einer geeigneten Transportvorrichtung zum Schlachtplatz zu verbringen.

§ 9

Stallungen und Ausläufe

(1) Die Stallungen der Schlachtbetriebe müssen über

1. möglichst trittsichere Böden und Abgrenzungen, an denen sich die Tiere nicht verletzen können;
2. ein angemessenes Lüftungssystem, das voraussehbaren Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen Rechnung trägt; ist eine automatische Lüftung erforderlich, so ist für Störfälle ein betriebsbereites Hilfsaggregat vorzusehen;
3. eine ausreichende Beleuchtung, damit die Inspektion aller Tiere jederzeit möglich ist; erforderlichenfalls muss eine angemessene künstliche Ersatzbeleuchtung vorhanden sein;
4. Anbinde- und Tränkevorrichtungen;
5. falls nötig, über ausreichende Mengen geeigneter Einstreu für alle Tiere, die über Nacht in der Stallung verbleiben,

verfügen.

(2) Verfügen Schlachtbetriebe über Ausläufe, so muss gewährleistet sein, dass sich die Tiere vor widrigen Witterungseinflüssen schützen können.

(3) Während der Fütterung und während der Kontrolle müssen die Ställe angemessen beleuchtet werden. Erforderlichenfalls ist eine angemessene künstliche Zusatzbeleuchtung vorzusehen.

§ 10

Besondere Vorschriften
bei der Betäubung

(1) Die Tiere sind auf eine angemessene Art ruhig zu stellen, so dass vermeidbare Schmerzen, Leiden, Aufregung, Verletzungen und Quetschungen vermieden werden. Bei rituellen Schlachtungen von Rindern sind die Tiere mit geeigneten mechanischen Mitteln ruhig zu stellen, so dass Schmerzen, Leiden und Aufregung sowie Verletzungen und Quetschungen vermieden werden.

(2) Die Betäubung darf nicht vorgenommen werden, wenn das Entbluten der Tiere nicht unmittelbar danach möglich ist.

(3) Es ist untersagt, vor dem Betäuben bzw. Töten die Beine der Tiere zusammenzubinden und die Tiere aufzuhängen. Geflügel und Kaninchen können dagegen zur Schlachtung aufgehängt werden, sofern geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit die unmittelbar zu betäubenden Tiere sich in einem ruhigen Zustand befinden, so dass die Betäubung wirksam und ohne unnötige Verzögerung durchgeführt werden kann. Das Ruhighalten eines Tieres in einer Vorrichtung gilt in keinem Fall als Aufhängung.

(4) Tiere, die durch mechanische oder elektrische Betäubungsgeräte am Kopf betäubt oder getötet werden, sind in eine solche Lage zu bringen, dass das Gerät problemlos exakt und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden kann. Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, die Tiere zu bändigen, ruhig zu stellen oder zu veranlassen, sich zu bewegen.

§ 11

Betäubungsverfahren

(1) Das Betäubungsverfahren muss gewährleisten, dass das Tier schnell in eine bis zum Eintritt des Todes anhaltende Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt wird. Vor jeder Betäubung sind die entsprechenden Geräte und Einrichtungen auf ihre Funktionstüchtigkeit und das Fehlen von Mängeln zu überprüfen.

(2) Das Betäuben der Tiere hat durch Bolzenschuss, pneumatische Schussapparate, Stumpfen Schuss-Schlag, Elektronarkose oder Kohlendioxyd zu erfolgen. Dabei sind folgende Verfahren einzuhalten bzw. zu beachten:

1. Bolzenschuss:

a) Bei der Betäubung durch Bolzenschuss sind die Geräte so anzusetzen, dass das

Projektil die Gehirnrinde knapp oberhalb des Kreuzungspunktes der Verbindungslinien Innerer Augenwinkel – Hornansatz mit Sicherheit durchschlägt. Es ist untersagt, Rindern in den Hinterkopf zu schießen.

- b) Bei Schafen und Ziegen darf der Schuss nur dann am Hinterkopf angesetzt werden, wenn das Ansetzen des Schussapparates am Vorderkopf wegen der Hörner unmöglich ist. In diesen Fällen ist der Schuss direkt hinter der Hörnerbasis zum Maul hin anzusetzen. Mit dem Blutentzug muss binnen fünfzehn Sekunden nach dem Schuss begonnen werden.
- c) Bei Verwendung eines Bolzenapparates hat die ausführende Person nachzuprüfen, dass der Bolzen nach jedem Schuss wieder vollständig in den Schaft einfährt. Ist dies nicht der Fall, so darf der Apparat erst nach entsprechender Reparatur wieder verwendet werden.
- d) Die Tiere dürfen erst dann in die Betäubungsboxen geführt werden, wenn der Betäuber zur sofortigen Betäubung des in der Box anstehenden Tieres bereit steht. Das Ruhigstellen des Kopfes darf erst erfolgen, wenn der Schlächter zum Vollzug der Betäubung bereit steht.

2. Stumpfer Schuss-Schlag:

- a) Die Betäubung durch einen Stumpfen Schuss-Schlag darf nur mit mechanischen Geräten durchgeführt werden, die einen Schlag auf das Stirnbein versetzen. Die ausführende Person hat sicherzustellen, dass Schussposition und Ladungsstärke der Kartusche den Herstellerspezifikationen entsprechen und eine wirksame Betäubung ohne Stirnbeinfraktur herbeiführen.
- b) Wird jedoch die Betäubung einer kleinen Anzahl von Kaninchen durch einen nicht mit mechanischen Geräten ausgeführten Schlag auf das Stirnbein vorgenommen, so ist dies so vorzunehmen, dass die Tiere unmittelbar und bis zu ihrem Tod in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

3. Elektronarkose:**A) Elektroden:**

- a) Die Elektroden sind so am Kopf anzusetzen, dass der Strom durch das Gehirn fließen kann. Außerdem sind Vorkehrungen zu treffen, die einen guten Stromkontakt gewährleisten, insbesondere ist überschüssige Wolle zu entfernen oder die Haut zu befeuchten.
- b) Werden die Tiere einzeln betäubt, so muss der Elektroschockapparat mit einem Gerät zur Impedanzmessung ausgestattet sein,

damit der Elektroschockapparat nicht betätigt werden kann, wenn der erforderliche Mindeststromdurchfluss nicht gewährleistet ist. Ferner muss der Apparat mit einer akustischen oder optischen Signaleinrichtung ausgestattet sein, welche die Dauer der Stromeinwirkung anzeigt und an einen Spannungs- und Strommesser im Sichtfeld der ausführenden Person angeschlossen ist.

B) Wasserbad:

- a) Wird die Betäubung von Geflügel in mit Wasser gefüllten Betäubungswannen vorgenommen, so muss der Wasserstand regulierbar sein, damit ein guter Kontakt mit dem Kopf des Tieres gewährleistet ist. Der Anwender muss gewährleisten, dass die eingesetzte Stromstärke und Dauer der Stromeinwirkung ausreichen, um das Tier unmittelbar und bis zu seinem Tod in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit zu versetzen.
- b) Wird Geflügel gruppenweise im Wasserbad betäubt, so ist eine ausreichende Spannung zur Erzeugung einer wirksamen Stromstärke beizubehalten, damit die Betäubung jedes Tieres gewährleistet ist.
- c) Für einen guten Durchfluss des Stroms und insbesondere einen guten Kontakt sowie die Befeuchtung dieses Kontakts zwischen den Füßen und den Aufhängehaken sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
- d) Die Wasserbecken zum Betäuben von Geflügel müssen von der Größe und von der Tiefe her ausreichend sein und dürfen beim Eintauchen der Tiere nicht überlaufen. Die ins Wasser eingelassene Elektrode muss über die gesamte Länge des Wasserbeckens laufen.
- e) Erforderlichenfalls muss manuelles Eingreifen möglich sein.
- f) Bei der Betäubung oder Tötung von Geflügel im Wasserbad müssen innerhalb der ersten Sekunden mindestens eine Stromstärke nach Spalte 2 oder 3 folgender Tabelle erreicht werden und mindestens eine Stromflusszeit nach Spalte 4 oder 5 möglich sein:

Tierkategorie	Tötung mit Blutentzug Stromstärke (Ampere)	Tötung ohne Blutentzug Stromstärke (Ampere)	Tötung mit Blutentzug Stromflusszeit (Sekunden)	Tötung ohne Blutentzug Stromflusszeit (Sekunden)
Truthahn	0,15	0,25	4	8–10
Ente, Gans	0,13	0,20	6	12–15
Haushuhn	0,12	0,16	4	8–10
Wachtel	0,06	0,10	4	8–10

4. Kohlendioxyd:

- a) Beim Betäuben mit Kohlendioxyd muss die zum Betäuben eingesetzte Kohlendioxydkonzentration mindestens 70 Volumprozent betragen.
- b) Die Kammer, in der Schweine dem Gas ausgesetzt werden, sowie das Transportband zur Beförderung der Schweine durch die Kammer sind so zu konzipieren, zu bauen und instand zu halten, dass Verletzungen und Brustkorbbkompressionen vermieden werden und die Tiere aufrecht stehen können, bis sie das Bewusstsein verlieren. Beförderungsvorrichtung und Kammer müssen angemessen beleuchtet sein, damit die Tiere ihre Artgenossen und ihre Umgebung sehen können.
- c) Die Kammer muss mit Geräten zur Messung der Gaskonzentration am Hauptexpositionspunkt ausgestattet sein. Diese Geräte müssen ein deutliches visuelles und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die Kohlendioxydkonzentration unter das vorgeschriebene Niveau fällt.
- d) Schweine sind in Buchten oder Containern so unterzubringen, dass sie sich gegenseitig sehen können, und binnen 30 Sekunden nach dem Einschleusen in die Anlage in die Kammer zu befördern, in der sie dem Gas ausgesetzt werden. Sie sind so rasch wie möglich zum Hauptexpositionspunkt zu befördern und dem Gas so lange auszusetzen, dass sie bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug empfindungs- und wahrnehmungslos bleiben.

§ 12

Entbluten von Tieren

(1) Bei betäubten Tieren ist so bald wie möglich nach dem Betäuben mit dem Entbluten zu beginnen. Es ist dafür zu sorgen, dass rasch eine starke Blutung eintritt, die zum vollständigen Entbluten führt. Auf jeden Fall muss das Entbluten erfolgen, solange das Tier noch empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist.

(2) Bei allen betäubten Tieren wird das Entbluten durch Anstechen mindestens einer der

beiden Hauptblutgefäße (Vena Jugularis) bzw. der entsprechenden Halsschlagadern (Arteria carotis) eingeleitet. Nach Durchführung der Entblutungsstiche dürfen keine weiteren Zurichtungen oder Stromstöße erfolgen, bis das Entbluten abgeschlossen ist.

(3) Die für das Betäuben, Anbinden, Hochwinden und Entbluten von Tieren zuständige Person hat die betreffenden Arbeitsgänge erst an ein und demselben Tier vorzunehmen, bevor sie diese an einem anderen Tier beginnt.

(4) Wird Geflügel durch Halsschnittautomaten entblutet, so muss manuell eingegriffen werden können, damit die Tiere bei Versagen der Automatik sofort geschlachtet werden können.

§ 13

Tötung

(1) Die Tötung von Tieren ist durch

1. Pistolen- oder Gewehrschuss oder
 2. elektrischen Strom oder
 3. Kohlendioxyd oder
 4. Entblutungsstich oder Druckluft nach vorangegangener Betäubung
- vorzunehmen, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt wird.

(2) Die Tötung der Tiere durch Pistolen- oder Gewehrschuss darf für das Töten insbesondere von großem Zuchtwild, Hirschen und von ganzjährig auf der Weide gehaltenen Nutztieren angewandt werden. Dieses Verfahren muss durch die Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden. Diese hat sich insbesondere davon zu vergewissern, dass dieses Verfahren von hierzu berechtigten Personen und unter Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung durchgeführt wird.

(3) Die Tötung der Tiere durch elektrischen Strom und Kohlendioxyd ist nur bei Schweinen, Ziegen, Hühnern, Enten, Gänsen und Puten zulässig. Diese Verfahren sind unter Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung und der folgenden Grundsätze durchzuführen:

a) Töten durch Strom:

Die Tötung durch elektrischen Strom ist nur dann zulässig, wenn die Elektroden an Kopf und Herz angesetzt werden, wobei der Strompegel mindestens so einzustellen ist, dass sofortige Empfindungs- und Wahr-

nehmungslosigkeit ausgelöst und Herzstillstand herbeigeführt wird. Bei diesem Verfahren ist § 11 Abs. 2 Z 3 dieser Verordnung einzuhalten.

b) Töten durch Kohlendioxyd:

Beim Töten der Tiere durch Kohlendioxyd muss die Kammer, in der die Tiere dem Gas ausgesetzt werden, so konzipiert, gebaut und instand gehalten werden, dass Verletzungen der Tiere vermieden werden und ihre Überwachung möglich ist. Die Tiere dürfen erst in die Kammer gebracht werden, wenn durch Kohlendioxydzufuhr aus einer Quelle von 100-prozentigem Kohlendioxyd die größtmögliche Kohlendioxydkonzentration erreicht ist und das Inhalieren des Gases zunächst tiefe allgemeine Betäubung und in der Folge den sicheren Tod herbeiführt. Die Tiere müssen so lange in der Kammer verbleiben, bis der Tod eingetreten ist. Bei diesem Verfahren ist § 11 Abs. 2 Z 4 dieser Verordnung einzuhalten.

(4) Das Töten durch Genickschlag ist nur bei Hasen und Kaninchen erlaubt. Der Genickschlag ist verboten. Fische sind durch Kopfschlag oder elektrisch zu töten.

(5) Das Abtrennen des Kopfes und der Genickbruch sind für das Töten von Geflügel zulässig, wenn diese Verfahren vorher von der Behörde genehmigt wurden. Die Behörde hat sich insbesondere zu vergewissern, dass diese Verfahren von hierzu berechtigten Personen – im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung – unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung durchgeführt werden.

§ 14

Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit der Verordnung wird die Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABl. Nr. L 340 vom 31. Dezember 1993, S 21, umgesetzt.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

